

## Annahme von mineralischen Bauabfällen und Aufbereitung von Sekundärbaustoffen



**PREISLISTE 2023**

(gültig ab 01.01.2023)

# ENTSORGUNG VON MINERALISCHEN BAUABFÄLLEN

Artikel	Sorte	Beschreibung	Einheit	Fr./t
---------	-------	--------------	---------	-------

## Betonabbruch

1-11-00-00-0	Betonabbruch U bis 70 cm Kantenlänge	Unbelasteter Betonabbruch aus Rückbauten sauber, mit oder ohne Armierung, <b>keine Fremdstoffe</b> bis 70 cm Kantenlänge	t	5.00
1-12-00-00-0	Betonabbruch U über 70 cm Kantenlänge	Unbelasteter Betonabbruch aus Rückbauten sauber, mit oder ohne Armierung, <b>keine Fremdstoffe</b> über 70 cm Kantenlänge	t	32.00
1-13-00-00-0	Rest-Beton	Aus Fahrmischer oder Kipper-Fz	t	20.00

## Mischabbruch

1-21-00-00-0	Mischabbruch U bis 70 cm Kantenlänge	Verwertbares Gemisch von unverschmutzten mineralischen Bauabfällen wie Backsteine, Kalksandsteine, Mörtel, Natursteinmauerwerk, Ziegel, Betonabbruch, <b>keine Fremdstoffe</b> wie Kunststoffe, Ausbausphalt, Holz, Gips, Isolationsmaterial und Aushub	t	35.00
1-22-00-00-0	Mischabbruch U über 70 cm Kantenlänge	Verwertbares Gemisch von unverschmutzten mineralischen Bauabfällen wie Backsteine, Kalksandsteine, Mörtel, Natursteinmauerwerk, Ziegel, Betonabbruch, <b>keine Fremdstoffe</b> wie Kunststoffe, Ausbausphalt, Holz, Gips, Isolationsmaterial und Aushub	t	52.00

## Ausbauasphalt

1-30-00-01-0	Ausbauasphalt / Fräsasphalt PAK < 250 mg/kg	Reiner Aufbruchasphalt oder reines Asphalt Fräsgut aus Strassenbelägen kein Gussasphalt, ohne Kies- oder Aushubanteil und dergleichen <b>Nachweis des PAK-Gehalts erfolgt durch Anlieferer vor der ersten Anlieferung!</b>	t	41.00
1-30-00-02-0	Ausbauasphalt / Fräsasphalt PAK 250 - 1'000 mg/kg	Reiner Aufbruchasphalt oder reines Asphalt Fräsgut aus Strassenbelägen kein Gussasphalt, ohne Kies- oder Aushubanteil und dergleichen <b>Nachweis des PAK-Gehalts erfolgt durch Anlieferer vor der ersten Anlieferung!</b>	t	72.00
1-30-00-03.0	Rest-Asphalt	Ab LKW oder Thermo-Mulde	t	50.00

# SEKUNDÄRBAUSTOFFE AUS MINERALISCHEN BAUABFÄLLEN

Artikel	Sorte	Qualität	Fraktion	Einheit	Fr./t
---------	-------	----------	----------	---------	-------

## RC-Betongranulat

2-10-12-00-0	RC-Betongranulat 0-8	SN EN 12620:2002	0-8	t	12.00
2-10-24-00-0	RC-Betongranulat 8-16	SN EN 12620:2002	8-16	t	12.00
2-10-46-00-0	RC-Betongranulat 16-32	SN EN 12620:2002	16-32	t	12.00
2-10-14-00-0	RC-Betongranulatgemisch 0-16	SN EN 12620:2002	0-16	t	12.00
2-10-17-00-0	RC-Betongranulatgemisch 0-45	SN 670 119-NA	0-45	t	12.00
2-10-18-00-0	RC-Betongranulatgemisch 0-100	nicht zertifiziert	0-100	t	10.00

## RC-Mischgranulat

2-20-14-00-0	RC-Mischgranulatgemisch 0-16	nicht zertifiziert	0-16	t	-18.00
2-20-46-00-0	RC-Mischgranulat 16-32	nicht zertifiziert	16-32	t	-18.00

## RC-Asphaltgranulat

2-30-12-00-0	RC-Asphaltgranulat 0-8	EN 13108-8	0-8	t	-24.00
2-30-14-00-0	RC-Asphaltgranulat 0-16	EN 13108-8	0-16	t	-24.00
2-30-15-00-0	RC-Asphaltgranulat 0-22	EN 13108-8	0-22	t	-24.00
2-30-17-00-0	RC-Asphaltgranulat (auf Anfrage)	nicht zertifiziert	0-63	t	auf Anfrage

## Fräsasphalt

2-33-10-02-0	Fräsasphalt PAK-Gehalt <1'000 mg/kg *	nicht zertifiziert		t	auf Anfrage
--------------	---------------------------------------	--------------------	--	---	-------------

\* nur mit Verwendungsnachweis gem. VVEA

# VERKAUFS- UND ANNAHMEBEDINGUNGEN

---

## Entsorgung mineralischer Bauschutt

Beim mineralischen Bauschutt kann keine Annahmegarantie abgegeben werden.

Materialdeklarationen bei der Annahme werden nachgeprüft und bei Fehlangebe umdeklariert und nachfakturiert.

Der Lieferant haftet und verpflichtet sich in jedem Fall, dass die mineralischen Bauabfälle gemäss den vorgesehenen Fraktionen ungemischt angeliefert werden. Ebenfalls trägt er die Verantwortung, dass keine mit Schadstoff belasteten Materialien angeliefert werden. Die Nachweispflicht liegt beim Anlieferer. Sämtliche Kosten infolge Nichteinhaltung obiger Bedingungen werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

## Sekundärbaustoffe aus mineralischem Bauschutt

Die Verfügbarkeit der jeweiligen Materialien ist nicht garantiert und ist durch den Bezüger abzuklären.

## Allgemeine Bedingungen

Sommer-Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.00 bis 12.00 / 13.00 bis 17.00  
27.03. - 29.10.2023

Winter-Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 / 13.00 bis 17.00  
09.01. - 26.03.2023 und 30.10. - 20.12.2023

Geschlossen am:	Freitag	07.04.	Karfreitag
	Montag	10.04.	Ostermontag
	Donnerstag	18.05.	Auffahrt
	Freitag	19.05.	Brückentag
	Montag	29.05.	Pfingstmontag
	Donnerstag	08.06.	Frohnleichnam
	Freitag	09.06.	Brückentag
	Dienstag	01.08.	Bundesfeiertag
	Dienstag	15.08.	Maria Himmelfahrt
	Mittwoch	01.11.	Allerheiligen
	Freitag	08.12.	Maria Empfängnis

Das Werk ist vom 20. bis 31. Dezember 2022 geschlossen.

Annahme und Abgabe ausserhalb der Werköffnungszeiten sind nach frühzeitiger Absprache mit dem Werkleiter möglich. Es wird ein Zuschlag von CHF 120.-/Std. (mind. CHF 500.-) verrechnet.

Die Anlieferer und Abholer haben sich an die Betriebsordnung der Betreiber zu halten. Insbesondere ist die persönliche Schutzausrüstung (Helm, Leuchtweste, Sicherheitsschuhe) immer zu tragen.

Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität des Materials sind während des Auflads geltend zu machen.

Die Gültigkeit von Offerten beschränkt sich unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate.

Preisänderungen infolge veränderter Marktlage bleiben vorbehalten.

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Der Mindest-Fakturabetrag beträgt CHF 20.00.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der PRB.